

Gemeinsame Stellungnahme zu Baukostenzuschüssen (Strom) für Elektrolyseanlagen

Urheber: Gemeinsame Stellungnahme der NdWS-Unternehmen, die in der Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 3 - AP3.1 (Rechtliche Rahmenbedingungen) beteiligt waren.

Durch die zunehmende Komplexität im Energiesystem sehen sich Übertragungsnetzbetreiber mit einer Vielzahl von Netzanschlussfragen konfrontiert, wobei die Erhebung von Baukostenzuschüssen in der Praxis scheinbar unterschiedlich gehandhabt wird. Auf Grundlage der nachstehenden Befassung fordern Industrievertreter der fünf norddeutschen Bundesländer

- eine einheitliche Umsetzung der Erhebung von Baukostenzuschüssen.
- die Einführung eines reduzierten Baukostenzuschusses für Elektrolyseure mit Standorten in Netzausbaugebieten (Norden).
- die Pflicht zur rückwirkenden Anwendung von Regeländerungen zur Anwendung des Baukostenzuschusses zum 1. Januar 2023.

Ausgangslage

Die Bundesrepublik Deutschland möchte bis 2045 klimaneutral werden. Erneuerbare Energien sind zur Zielerreichung elementar und somit die Grundlage der gesamtgesellschaftlichen Transformation des Energiesystems.

Der Ausbau erneuerbarer Energien erfolgt innerhalb Deutschlands regional unterschiedlich. So wird bspw. in Norddeutschland sehr viel Strom aus Windkraft und zunehmend mehr aus Photovoltaik-Anlagen erzeugt, während industrielle Lastzentren überwiegend südlich liegen. Da die vorhandene Infrastruktur für den Nord-Süd-Transport des Windstroms nicht ausreichend dimensioniert ist, kommt es zu erheblichen Engpässen bei den Übertragungsnetzen. Es ist absehbar, dass sich die Engpässe im Laufe der Zeit noch weiter verstärken werden, da der jüngst nochmals forcierte Ausbau erneuerbarer Energien schneller voranschreiten wird als der Netzausbau. Der Ausbau der Netze bleibt grundsätzlich das Mittel der Wahl. Allerdings ist der Ausbau der Übertragungsnetze sehr zeit- und kostenintensiv und häufig von Verzögerungen betroffen. So liegt die durchschnittliche Genehmigungsdauer derzeit bei ungefähr zehn Jahren.¹

Die durch den weiteren Ausbau der Erneuerbare-Energien-Anlagen entstehenden Netzengpässe erfordern zunehmend mehr Redispatch-Maßnahmen. D.h., bei bedarfsüberschreitender Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Norden kann dieser nicht nach Süden transportiert und muss zur Vermeidung einer Überlastung der Übertragungsnetze abgeregelt werden. Initiiert und umgesetzt wird dies von den jeweils verantwortlichen Netzbetreibern in ihren Regelzonen. Zusätzlich zur Nichtnutzung des vorhandenen Potentials erneuerbarer Energien entsteht der Bedarf, im Süden Reservekraftwerke, derzeit vor allem fossile, hochzufahren. Die Kosten für das Netzengpassmanagement steigen seit Jahren stark an und betragen rund 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2022, Tendenz steigend.² Die entstehenden Kosten werden von den Netzbetreibern auf die Kunden umgelegt und sollten minimiert werden. Zudem gibt es nachgelagert auch lokale Engpässe im Verteilnetz. Diese verschärfen die Situation weiter.

Insgesamt steigen durch die dargestellte Situation die Kosten für die Energiewende weiter an, denn die Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien werden bei Überlastung der Übertragungsnetze zwar abgeschaltet, aber trotzdem nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet. Dies kann die Akzeptanz für die Energiewende massiv gefährden. Um weitere Kapazitäten erneuerbarer Energien besser in den Markt zu integrieren und bundesweit Energie zu transportieren, braucht es daher eine sinnvolle Ansiedlung entlastender Nachfrageflexibilität, bspw. durch großtechnische und regionale Elektrolyseure. Bis 2030 sollen diese im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie mit einer Kapazität von 10 Gigawatt installiert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern den Beitrag von Elektrolyseuren zur Reduktion der Redispatch-Kosten.

¹ Frontier Economics im Auftrag der TenneT TSO GmbH: Konzepte zur lokaldifferenzierten Beanreicherung von Investitionen in Elektrolyseure, Seite 8 (21. Juni 2023).

² Bundesnetzagentur, Bericht Netzengpassmanagement 2022.

Bedeutung von Standorten in Netzausbaugebieten (Norden)

Elektrolyseure wirken entlastend, indem sie Netzengpässe auflösen und langfristig den Netzausbaubedarf verringern oder die Netzbetriebsführung verbessern. Der überwiegende Teil der Abregelungen ließe sich grundsätzlich dadurch reduzieren.³ Als flexible Last im Stromsystem können Elektrolyseure ihre Betriebsweise zeitlich an der volatilen erneuerbaren Stromerzeugung orientieren. Folglich kann der produzierte Wasserstoff je nach Bedarf gespeichert werden. Besondere Relevanz für die Stromnetzentlastung hat dabei die geographische Verortung betroffener Anlagen an Standorten, an denen Strom aus erneuerbaren Energien in hohem Maße verfügbar ist. Diese Regionen liegen gemäß der Nationalen Wasserstoffstrategie in Norddeutschland (vor dem Netzengpass).

Auch für eine Regelung von Baukostenzuschüssen ist dieser Fokus auf die norddeutschen Netzausbauregionen sinnvoll. Aus Gründen einer zeitnahen praktikablen Erstumsetzung sollte der Fokus der Bestimmung im Kontext der Baukostenzuschüsse zunächst auf den Übertragungsnetzen liegen. Dies liegt u.a. in dem Umstand begründet, dass gerade großtechnische Elektrolyseure, und damit der wesentliche Anteil der künftigen Flexibilität, an die Übertragungsnetze angeschlossen werden. Auf Ebene der Verteilnetze dominieren derzeit hingegen Themen rund um steuerbare Verbraucher, wie etwa Wärmepumpen und Wallboxen, für die eine erste gesetzliche Regelung 2023 geschaffen wurde und nun zu implementieren ist. Nichtsdestotrotz sollten einheitliche Regelungen zum Baukostenzuschuss auch für Elektrolyseanlagen auf Verteilnetzebene zeitnah erfolgen, um eine erkennbare Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Grundlage für Baukostenzuschüsse

Eine gesetzliche Regelung zur Erhebung von Baukostenzuschüssen oberhalb der Niederspannungsebene existiert derzeit nicht, allerdings ist es Netzbetreibern auch nicht ausdrücklich verboten. Die Geltendmachung eines Baukostenzuschusses bedarf einer vertraglichen Grundlage, was sowohl die BNetzA als auch die Rechtsprechung für zulässig erachten. In der Vergangenheit hat die BNetzA dazu zahlreiche Beschwerden von Verbrauchern auf höheren Netzebenen erhalten. Hauptstreitpunkte waren demnach intransparente und nicht nachvollziehbare Kalkulationen zur Ermittlung der Baukostenzuschüsse. Darauf hat die Behörde schon 2009 mit einem Positionspapier BK6p-06-003 (Stand: 27. März 2009) reagiert und Klarstellungen sowie Empfehlungen unterbreitet. Das Papier enthält u.a. die nachstehenden Punkte:

- Methode zur Erhebung „Leistungspreisformel“ gilt: Baukostenzuschuss = Leistungspreis x bestellte Leistung.
- Abweichungen gemäß den Grundsätzen „Angemessenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit“ möglich.
- Keine Verpflichtung zur Erhebung eines Baukostenzuschusses.
- Lenkungs- oder Steuerungswirkung⁴ entsprechen dem Grundsatz der Angemessenheit des § 17 EnWG.
- Netzbetreiber hat Spielraum in der Erhebung und Ausgestaltung des Baukostenzuschusses.

Für eine Überarbeitung der Empfehlungen für Baukostenzuschüsse könnten folgende aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden:

Mit der Verlängerung der Netzentgeltbefreiung für Speichieranlagen 2029 wurde im „Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ (§ 118 Absatz 6 EnWG) ein positives Zeichen für den weiteren Zubau u.a. von Elektrolyseuren gesetzt. Zudem soll die Regulierung nach dem angepassten § 1 EnWG u.a. die Flexibilisierung im Elektrizitätssystem, einschließlich der Nutzung von Energiespeichern sowie die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien und Wasserstoff berücksichtigen.

Lösungsvorschlag für Baukostenzuschüsse von Elektrolyseuren mit Standorten in Netzausbauregionen

Die aktuell bundesweit nicht einheitliche Regelung zum Baukostenzuschuss führt zu Unsicherheiten bei der Planung und kann Investitionsentscheidungen hemmen und eine Markteintrittsbarriere darstellen. Dieses betrifft u.a. flexibel einsetzbare Elektrolyseure. Zwar werden bspw. Elektrolyseure auch im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie Gegenstand von Ausschreibungen für Fördermittel sein, dennoch sollte ein Anreiz geschaffen werden, dass die Anlagen an

³ Die bundesweiten Abregelungen für 2023 entsprechen mit ca. 11 TWh 4,4 Prozent der gesamten Erzeugung aus ERNEUERBARE ENERGIEN von ca. 250 TWh im selben Jahr. Das entspricht dem Stromverbrauch von mehr als 3 Millionen privaten Haushalten bei einem Durchschnittsstromverbrauch von 3.500 kWh im Jahr. ([Bundesnetzagentur - Presse - Bundesnetzagentur veröffentlicht Daten zum Strommarkt 2023](#) und [Netztransparenz > Home](#) (Zugriffe: 9. Januar 2024) sowie BDEW „Die Energieversorgung 2023 – Jahresbericht“)

⁴ „um das Entstehen überdimensionierter und ineffizienter Netze zu verhindern“; [www.bundesnetzagentur.de](#) (Zugriff: 21. Dezember 2023)

jenen Standorten mit hinreichender technischer Wirkung auf Engpässe in den überregionalen Übertragungsnetzen, errichtet werden.

Um Investitionsanreize mit marktlichen Mechanismen und vor allem gleichen Bedingungen zu schaffen, plädieren die Industrievertreter der fünf norddeutschen Bundesländer für folgende Punkte:

1. In einem ersten Schritt sollten **Baukostenzuschüsse** für die Übertragungsebene bundesweit **vereinheitlicht** werden. Dies schafft Transparenz und ein "Level-Playing-Field".
2. Daraufhin sollten alle Übertragungsnetzbetreiber Elektrolyseanlagen, die in den oben beschriebenen Regionen angesiedelt sind, entlasten. Dazu sollten sie pauschal einen **Nachlass von 90 Prozent**⁵ auf den Baukostenzuschuss für den Netzanschluss gewähren. Dies reduziert die Investitionsauszahlungen von Anlagenbetreibern erheblich und ist sachgerecht, weil Netzausbau tendenziell vermieden werden kann. Anlagen an anderen Standorten erhalten diesen Nachlass nicht.⁶ Anschließend sollten analoge Regelungen für Elektrolyseanlagen auch auf Verteilnetzebene erarbeitet werden.

Durch die Vereinheitlichung würden einerseits historisch gewachsene Unterschiede bei der Erhebung der Baukostenzuschüsse aufgehoben und andererseits eine Ansiedlung in den oben beschriebenen Regionen angereizt werden. Eine Befreiung von 100 Prozent wird nicht befürwortet, da es sich bei Netzanschlüssen um ein vermögenswertes Gut handelt. Der Vorteil einer Reduktion im Gegensatz zu einer Befreiung ist zudem, dass die explizite Steuerungswirkung von Baukostenzuschüssen erhalten bleibt. Es werden dann nur Netzanschlüsse für Projekte mit Aussicht auf Realisierung beantragt und nicht allein auf Vorrat.

3. Um eine Benachteiligung der bereits in Planung oder Bau befindlichen Elektrolyseanlagen zu verhindern, sollten diese **rückwirkend zum 1. Januar 2023** von der neuen Regelung profitieren können, sofern das Positionspapier BK6p-06-003 geändert oder die Position der Bundesnetzagentur zur Erhebung von Baukostenzuschüssen in anderer Weise angepasst wird.

⁵ In Analogie zu den in §19 der Stromnetzentgeltverordnung geregelten Sondernetzentgelten.

⁶ Um eine stromnetzentlastende Wirkung sicherzustellen, können die Betreiber von Elektrolyseanlagen durch eine Teilnahme am Instrument „Nutzen statt Abregeln“ gemäß § 13k im EnWG gegenüber dem verantwortlichen Netzbetreiber die Bereitstellung ihrer Anlagen bei Netzengpässen gewähren. Hier ist die Ausgestaltung von 13k noch abzuwarten.